VEREINSSTATUTEN

Präambel

Im Oktober 1945 trat der Präsident der Berufsvereinigung der bildenden Künstler Österreichs in Wien mit Salzburger Kolleginnen und Kollegen in Kontakt, um mit dem bereits im August gegründeten Ausschuss über die Errichtung eines Salzburger Landesverbandes zu verhandeln. Der Verein wurde am 12. April 1947 offiziell mit dem Namen **Berufsvereinigung der bildenden Künstler Österreichs, Landesstelle Salzburg,** in das Vereinsregister eingetragen.

Seit 1990 hat die Vereinigung ihren Sitz in der Berchtoldvilla und nutzt das Haus für ihre künstlerischen Projekte und hat es als kulturelles Zentrum für zeitgenössische bildende Kunst in Salzburg etabliert.
Um dieser engen Verbindung zur Berchtoldvilla Rechnung zu tragen, trägt der Verein seit 2006 den offiziellen Namen: **art bv Berchtoldvilla, Berufsvereinigung bildender Künstler Österreichs, Landesverband Salzburg.**

Die Umbenennung 2025 auf **art bv Berchtoldvilla, Vereinigung Bildende Kunst Salzburg** betont den Fokus auf die zeitgenössische Kunstszene und die Offenheit für alle bildenden Künstlerinnen und Künstler.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1) Der Verein führt den Namen „**art bv Berchtoldvilla, Vereinigung Bildende Kunst Salzburg**“
2) Er hat seinen Sitz in Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der bildenden Kunst in allen ihren Erscheinungsformen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung BAO §§ 34 ff. Zwecke, die allenfalls als nicht im Sinn der §§ 34 ff BAO begünstigt zu betrachten sind, sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2) Als ideelle Mittel dienen:
   a) ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes und der Mitglieder
   b) Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung von Kunstausstellungen, Kunst- und Kulturveranstaltungen in der Berchtoldvilla oder an anderen Ausstellungsorten im In- und Ausland sowie die Teilnahme an institutionsübergreifenden Kunst- und Kulturprojekten
   c) Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung von Kunstausstellungen, Kunst- und Kulturveranstaltungen im öffentlichen Raum (z. B. in dem der Berchtoldvilla angrenzenden Park)
   d) Kooperationen mit nationalen und internationalen Kultureinrichtungen im In- und Ausland zur Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung von Kunstausstellungen, Kunst- und Kulturveranstaltungen
   e) Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung von Kunstkursen und -seminaren, Symposien, Wettbewerben sowie die Vergabe von Preisen und Stipendien
   f) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung wie Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung von Pressemitteilungen
   g) In gänzlich untergeordnetem Ausmaß: Erfassung und Unterstützung der künstlerischen Interessen aller bildenden Kunstschaffenden (nicht nur Mitglieder) der Sparten:
      Angewandte Kunst
      Architektur/Baukunst
      Bildhauerei
      Design
      Fotografie/Multimedia
      Kalligrafie/Ornamentik
      Kunstschaffende aller erweiterten Kunstformen (wie z.B. Performance, Installation, LandArt, Neue Medien)
      Malerei/Grafik
      Restaurierung
      Schmuckkunst
      Textilkunst
      Zeichnung

h) Der Verein bedient sich bei Bedarf Erfüllungsgehilfen (gemäß § 40 Abs. 1 BAO) und kann auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig werden. Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte können mit entsprechender Widmung an gemeinnützige Organisationen (gemäß § 40a Z 1 BAO) weitergeleitet und für Preise und Stipendien (gemäß § 40b BAO) zur Verfügung gestellt werden.
i) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, dies im Ausmaß von unter 10 % der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an begünstigte Einrichtungen im Sinn des § 4a Abs. 3 und 6, des § 4b oder des § 4c EStG 1988 mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
j) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen.
k) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich im Sinn der §§ 34 ff BAO begünstigt, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.

3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch aufgebracht werden:
   a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
   b) Ausstellungsgebühren
   c) Erträge aus Kunstausstellungen, Kunst- und Kulturveranstaltungen, Kunstkursen und -seminaren, Symposien, Wettbewerben sowie aus anderen vereinseigenen Unternehmungen
   d) Sponsoring und Werbeeinnahmen
   e) Subventionen aus öffentlicher Hand
   f) Zuwendungen von fördernden Mitgliedern
   g) Provisionen aus Verkaufsvermittlungen von Kunst- und Druckwerken
   h) Erträge aus der Zurverfügungstellung vereinseigener Infrastruktur
   i) Erträge aus vereinseigenen Publikationen
   j) Spenden, Vermächtnisse, Schenkungen
   k) Verkauf von Sachspenden und Vermögensgegenständen
   l) Einnahmen aus der Erbringung entgeltlicher Leistungen

Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar der Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und den jeweiligen Mitgliedsbeitrag entrichten. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Förderbeitrags besonders unterstützen. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die wegen besonderer Verdienste vom Mitgliedsbeitrag befreit sind.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die die Volljährigkeit erreicht haben, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Vorstand hat die Bewerbung hinsichtlich Ausbildung und künstlerischem Können zu begutachten und zu entscheiden, ob der/die Bewerber/in sich zur Aufnahme in die Vereinigung eignet. Er kann auch eine Jury einsetzen, die sich aus internen und externen Fachleuten mit kunstspezifischem Sachverstand zusammensetzt.
   Die Jury kann externe Kunstverständige zur Entscheidungsfindung hinzuziehen (z. B. wenn eine Sparte im Vorstand nicht vertreten ist).
3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
   Zum Ehrenmitglied kann ein Mitglied aufgrund ihrer/seiner Verdienste für den Verein, oder aufgrund ihrer/seiner langjährigen Mitgliedschaft oder in Anerkennung ihrer/seiner hervorragenden künstlerischen Arbeit ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt und durch Ausschluss.
2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mittels Brief oder per E-Mail mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Einlangens maßgeblich.
3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinsschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
   Alle Mitglieder haben das Recht, sich als Kurator/in für Ausstellungen oder für Kunstprojekte zu bewerben. Über die Umsetzung der Ausstellung bzw. des Kunstprojekts entscheidet der Vorstand auf Grundlage der eingereichten Bewerbungen.
   Alle Mitglieder haben das Recht, sich als Teilnehmende zu den ausgeschriebenen Ausstellungen zu bewerben. Die Kurator/innen entscheiden über die Teilnahme an der von ihnen kuratierten Ausstellung.
2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3) Eine außerordentliche Generalversammlung kann nur durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes oder durch schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder einberufen werden.
4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer/innen oder ein/e Steuerberater/in einzubinden.
6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer/innen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
   a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
   b) schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder statt.
3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich mittels Brief oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich mittels Brief oder per E-Mail einzureichen.
5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können zur Tagesordnung und unter dem Punkt „Allfälliges“ gefasst werden.
6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag fristgerecht bezahlt haben, sowie die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied kann nicht mehr als eine Vollmachtstimme übernehmen.
7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der /die Vorsitzende stimmt nicht mit. Nur bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz oder jenes Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
10) Generalversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden („virtuelle Mitgliederversammlung"). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird.
Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen.
11) Die Generalversammlung kann in Form einer einfachen virtuellen Versammlung iSd § 2 VirtGesG oder in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG durchgeführt werden.
Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.
12) Der Vorstand kann auch die Durchführung einer hybriden Versammlung iSd § 4 VirtGesG anordnen.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
1) Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge
2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen oder des/der Steuerberater/in.
3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen
4) Entlastung des Vorstands
5) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11: Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in und seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, dem/der Kassier/in und seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in.
2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung bestätigt.
Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in oder Steuerberater/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4) Der Vorstand wird vom Präsidenten / von der Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
7) Den Vorsitz führt der/die Präsident/Präsidentin, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer abgehalten werden („virtuelle Vorstandssitzung"). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im

Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und zur Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer von ihm erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9) Die Generalversammlung kann jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft, außer die Generalversammlung bestimmt einen anderen Zeitpunkt.
10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben
2) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – b dieser Statuten
4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
5) Verwaltung des Vereinsvermögens
6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
8) Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat
9) Für den Fall der Spendenbegünstigung: Ergreifen von Maßnahmen zur Erfüllung der Datenübermittlungs-verpflichtung gemäß § 18 Abs 8 EStG

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1) Der/die Präsident/Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/Die Vizepräsident/in unterstützt den/die Präsident/Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2) Der/Die Präsident/Präsidentin vertritt den Verein nach außen. Die Abgrenzung der Wirkungsbereiche des/der Präsidenten/in ist in einer Geschäftsordnung zu regeln. Die Geschäftsordnung ist vom Vorstand zu erstellen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung bei der nächsten Generalversammlung oder Vorstandssitzung durch das zuständige Vereinsorgan.
4) Der/Die Präsident/Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
5) Der/Die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
6) Der/Die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Präsidenten/Präsidentin, des Schriftführers / der Schriftführerin oder des Kassiers / der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer/in

1) Die Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Bei Notwendigkeit besteht auch die Möglichkeit, die Rechnungsprüfer/inne/n mittels schriftlicher Abstimmung zu wählen.
2) Den Rechnungsprüfer/inne/n obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/inne/n die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
   Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt

werden. Der Vorstand hat die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer/innen einzubinden.

3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/inne/n und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/in schriftlich namhaft macht.
   Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter/innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden
2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
   Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für die in § 2 dieser Statuten angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

Renate Lukasser
Präsidentin
art bv Berchtoldvilla
Vereinigung Bildende Kunst Salzburg
Salzburg, 09.12.2025